



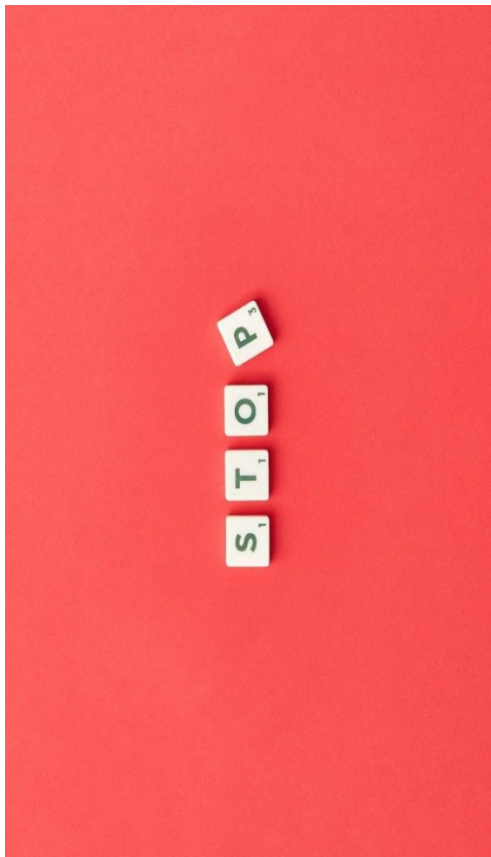
Hinweisgeberschutzgesetz - Information der Firma Flüsterbox GmbH, Chemnitz

Sie sind vom Hinweisgeberschutzgesetz in die Pflicht genommen und wollen eine unbürokratische Lösung? - Wir helfen Ihnen.

Die Pflicht zur Einrichtung der internen Meldestelle besteht für Unternehmen ab 250 Beschäftigten bereits seit Juli 2023. Der Gesetzgeber hat jedoch erkannt, dass er mit seiner Lösung viele Unternehmen überfordert und zumindest die Bußgeldvorschriften noch nicht unmittelbar zur Anwendung gebracht. Danach finden die Bußgeldvorschriften gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 2 HinSchG für die Einrichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle erst ab dem 01.12.2023 Anwendung.

Das Hinweisgeberschutzgesetz verpflichtet zukünftig ab Dezember 2023 Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigte (Vollzeitbeschäftigte, Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte, Auszubildende usw.), eine interne Meldestelle einzurichten.

In diesem Fall ist Folgendes zu tun:



- Eine interne Meldestelle bezeichnet die Kontaktstelle im Unternehmen, um Hinweise über Missstände im Unternehmen melden zu können.
- Die interne Meldestelle muss die Möglichkeit bieten, Hinweise in mündlicher Form, in Textform oder telefonisch, gegebenenfalls im Rahmen eines Gespräches, zu ermöglichen.
- Nach Eingang der Meldung muss dem Hinweisgeber innerhalb von 7 Tagen eine Bestätigung über den Empfang übersendet werden.
- Nach Eingang der Meldung muss dem Hinweisgeber weiterhin innerhalb von 3 Monaten über die ergriffenen Maßnahmen berichtet werden.
- Die Einrichtung der internen Meldestelle ist über ein digitales System möglich.
- Das Unternehmen hat eine beauftragte Person zu bestellen, welche die interne Meldestelle betreut. Sie muss sicherstellen, dass keine Interessenkonflikte entstehen, die Person über die notwendige Fachkunde verfügt und die Verschwiegenheit und Vertraulichkeit gewahrt wird.
- Die Beauftragung eines externen Unternehmens als Ersatz für die beauftragte Person ist möglich.



Was bieten wir?

Wir bieten Ihnen die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung als Komplettlösung zu einem Preis ab 93,50 € zuzüglich Mehrwertsteuer an.

Wir gewährleisten Ihnen die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und gehen darüber hinaus, indem sich ein Hinweisgeber auch vollkommen anonym bei uns melden kann. Wir übernehmen als externer Beauftragter die Einrichtung der Meldestelle und die Betreuung der Meldestelle. Die vertragliche Zusammenarbeit würde sich wie folgt gestalten:

1. Eingang eines Hinweises über die Plattform bei der Firma Flüsterbox
2. Prüfung des Hinweises durch unser Unternehmen im Hinblick auf Relevanz nach dem Hinweisgeberschutzgesetz
3. Mitteilung gegenüber dem Hinweisgeber innerhalb der gesetzlichen Frist, ob der Hinweis nach dem Hinweisgeberschutzgesetz Relevanz besitzt und weitere Kommunikation mit dem Hinweisgeber
4. Information des Auftraggebers zum Hinweis und der Kommunikation mit dem Hinweisgeber
5. Klärung durch unser Unternehmen mit dem Auftraggeber, wie mit dem Hinweis umgegangen werden soll - Absprache von weiteren Maßnahmen auf Seiten des Auftraggebers zur internen Prüfung und Information des Hinweisgebers innerhalb der gesetzlichen Frist durch unser Unternehmen über die ergriffenen Folgemaßnahmen
6. Jährliche Übersendung einer Dokumentation über die Erfüllung der Aufgaben
7. Dokumentation der Falldateien in abrufbarer Form und Speicherung der Dokumentation durch die Firma Flüsterbox bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von 3 Jahren.

Ein Tätigwerden Ihrerseits ist nur erforderlich, falls für Ihr Unternehmen relevante Hinweise von uns weitergeleitet werden und wir gemeinsam entsprechende Folgemaßnahmen abstimmen.

Was ist unsere Expertise?

Wir bieten die umfangreiche jahrelange Erfahrung auf arbeitsrechtlichem Gebiet und dem Gebiet des Datenschutzes.

Wir sichern Sie auch auf rechtlichem Gebiet bei der Beratung von Folgemaßnahmen ab, ohne dass Sie hierfür weitere Kosten zahlen müssen. Wir arbeiten zu diesem Zwecke mit der Kanzlei bwp zusammen. Die Kanzlei bwp ist eine auf das Arbeitsrecht spezialisierte Kanzlei. Unser Vertrauensanwalt ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Datenschutzbeauftragter.

Nutzen Sie die Chancen des Hinweisgeberschutzgesetzes. Das Hinweisgeberschutzgesetz dient nicht vorrangig dazu, Ihr Unternehmen in Verruf zu bringen. Es soll Missstände im Unternehmen aufdecken. So kann die gesetzliche Verpflichtung zu einem Vorteil verwandelt werden. Die Einrichtung der internen Meldestelle sollte eher als Frühwarnsystem verstanden werden, um mögliche Schäden von vornherein zu verhindern.



Gerade die Einrichtung der anonymen Meldeplattform führte nach internationalen Umfragen zur Erweiterung von sinnvollen Meldungen. Missbräuchliche Meldungen werden von uns von vornherein aussortiert und der Hinweisgeber auf die mögliche Strafbarkeit seines Verhaltens und Schadensersatzpflicht hingewiesen.

Vertrauen Sie unserer Fachkompetenz und unserem Sachverstand im Arbeitsrecht und zum Datenschutz. Wir betreuen Sie gern.

Ihr Weg zu uns:



Kontaktieren Sie uns im Falle des bestehenden Interesses, aber auch bei Fragen und Anregungen.

Ronny Neumann
Geschäftsführer der Flüsterbox GmbH

Telefon: 0371 28098340
Email: info@fluesterbox.de

Sie können uns ebenso über die Kanzlei BWP kontaktieren:



Ronny Neumann
Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei BWP mbB

Telefon: 0371 33493290
Email: chemnitz@rechtsanwaelte-bwp.de
Ahornstraße 38
09112 Chemnitz